

absonderlichen zu geben/sondern wann er nach ihr sambentlicher Außsteckung/ oder Abzählung des gebührlichen völligen Zehendts/ solchen ligen läst/ist er alsdan weiter nicht verbunden/ vnd die Zehendt-Herrn mögen denselben selbst gleichwohl vntereinander theilen; was aber den Wein-Zehendt/ wie auch den kleinen Zehendt/belangt/lassen Wir es bey deme / wie es jeder Orthen bißhero im Brauch gewest / auch noch künfftig verbleiben.

§. 14.

Der Zehendt solle dem Zehendt-Herrn ohne Abzug des Bawkostens / auch Bergrechts / vnd andern Grund-Dienstes / wie auch der Land-Steur / oder einiger anderer Anlag / gereicht werden / vnd der Zehendt-Mann / vmb ichtes dergleichen ihme was vorzubehalten / nicht Fueg/ vnd Macht haben.

§. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehendt mehr/als ein Jahr außständig verbleibt / vnd solcher Grund vor der Bezahlung an jemand andern verwendet wird/so kan der Zehendt-Herr den außstand nicht bey der künfftigen Forderung/oder gegenwärtige Inhaber/sondern bey dem vorigen suechen.

§. 16.

Wann ein Zehendt zu Feld/ vnd zu Dorff/ groß / vnd klein / denen Zehendt-Holden/nur auff gewisse Sorten überhaupt überlassen wird/ ob schon solcher Verlaß so viel Jahr / als sonst zur Verjährung vonnöthen / gewehrt hätte / so können doch die Zehendt-Holden sich hernach / wann es von dem Bestand kombt / von Raichung des völligen Zehendts/ in allen/ vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten/ nicht entschütten/ noch einige Verjährung dестwegen fürwenden.

Der Sibende Titul /
Von Bergrecht / vnd Weingart
 Baw.

§. 1.



Als Bergrecht ist nach altem Herkommen/ vnd Gebrauch dieses Unsers Erz-Herzogthums / ein gewisser Dienst in Wein / oder auch Geld/ so einer von Weingarten / als Berg-Herr / einzunehmen hat / vnd ist der Inhaber eines Bergrechtmässigen Grundes/ solchen Dienst davon zu entrichten schul-

dig / es wäre gleich / vnterschiedlichen Ungewitters halben / dieselbige Jahrs Ertragnuß wenig / oder auch gar nichts gewesen ; da aber einer einen Weingarten mit Fleiß öd ligen liesse / vnd über beschehene Anmahnung des Berg-Herrn / denselben wider zu erheben sich wai- gerte / oder sich dessen ferrers nicht annehmen thäte / so ist alsdann / nach verfloffenen dreien Jahren / der Berg-Herr einen solchen verlassenen Grund / mittels ordentlicher Erkandtnuß einzuziehen / vnd mit selbigem (jedoch dem Grund-Herrn an seiner Gerechtigkeit vnnachttheilig) seines Gefallens zu verfahren befuegt ; hingegen wann der Weingarten / ohne des Inhabers Schuld / verödet wurde / so ist er / so lang die Verödung wehret / noch füglich wider erhebt werden kan / zu keinem Bergrecht verbunden.

§. 2.

Wann einer einen Bergmässigen Weingarten zu einem Acker macht / so solle er nichts destoweniger dem Berg-Herrn das gewöhnliche Bergrecht hinsüro davon entrichten.

§. 3.

Der Berg-Herr ist nicht schuldig / den ihme gebührenden Wein-Dienst mit Geld ablösen zu lassen / hingegen er auch den Bergholden / zur Ablösung nicht nöthigen kan. Da aber ein Berg-Herr zu wohlfaillen Zeiten / oder schlechten Jahren / sein Bergrecht ab- vnd einzufordern / es seye gleich nachlässiger Weiß / oder auch fürsächlichen / darinnen anstehen liesse / daß er hernach zu bessern / vnd theuren Jahren solches / sambt dem andern / einzunehmen vermeinte / so solle er dessen nicht befugt seyn / sondern dem Bergholden / wann die Jährliche Raichung des schuldigen Bergrechts an ihme nicht erwunden / von denen Aufstands-Jahren / die Ablösung in dem Werth / wie der mitter Kauff derselben Orthen / Jährlich gangen / zu thun bevorstehen ; herentgegen auch / da bey guten Jahren / der Berg-Herr seines gebührenden Wein-Diensts nicht habhaft werden können / vnd schlechtere Jahr darauff erfolgt / er das außständige Bergrecht in dem schlechtern / vnd ringschägigern Gewächs anzunehmen nicht schuldig / sondern dafür den Werth / wie solcher vorige Jahr gegangen / zu fordern befuegt seyn solle / welches dann auch von dem Zehendt-Herrn / vnd Zehendtholden zu verstehen.

§. 4.

Es kan auch der Berg-Herr die Aufständt von vorigen Jahren / bey der Fechnung suchen / destwegen die Verführung des Weaisches bey dem Weingarten verbieten / vnd selbst pfänden ; es wäre dann mit dem Inhaber des Weingarten / welcher die Aufständt verursacht / ein

ein Veränderung fürgegangen / in welchem Fall die Aufständt / so mehr / als von drey Jahren herrühren / nicht bey dem gegenwärtigen Inhaber / oder seiner Fehnung / sondern bey dem vorigen einzubringen / vnd solle ein jeder Berghold / die Veränderung bey dem Berg-Herrn gewißlichen anmelden / der Berg-Herr aber solches ohne Tax fürmercken zu lassen schuldig seyn.

§. 5.

Es ist niemand zugelassen / solle auch weder vom Zehendt-Berg- noch Grund-Herrn nicht gestattet werden / auß Fleckern / Wisen / oder Waiden / welche nicht wenigist vor zwanzig Jahren Weingarten gewesen / newe Weingarts Größten / vnd Saß zu machen / es sey in der Ebne / Höhe / oder Gebürg / nirgend außgenommen / vnd da sich jemand dessen vnterstehen wurde / soll derselbe von jeglichem Viertel Weingarten umb Zehen Gulden Keinisch / vnnachlässlich gestrafft : vnd nichts destoweniger die gemachte newe Größten von Stundt an / wider außgerott / vnd vertilget werden ; was aber vor zwanzig Jahren ein Weingarten gewesen / vnd hernach in Abbaw / vnd Verödung kommen / mag wohl wiederumben zu einem Weingarten erhebt / vnd gebawet werden.

§. 6.

In übrigen lassen Wir es bey Unsern / vnd Unserer Vorfahrer jüngst außgegangenem Zehendt-Bergrecht- vnd Weingarts-Ordnungen / so lang / vnd viel selbige von Uns / oder Unsern Nachkommen / nach Gelegenheit künfftiger Zeiten / vnd Jahren / nicht verändert werden / allerdings verbleiben / denen auch von männiglich bey Vermendung deren darinnen auffgesetzten Straffen / gehorsambist nachgelebt werden solle.

Der Achte Titul /

Von Leib- Bedingen.

Es ist zwar im Anderten Buch von Contracten Tit. 14. vnter andern auch von denen Leib- Bedingen / Anregung beschehen / Wir haben aber zu mehrer / vnd vollkommener Nachricht über die daselbst gemelte Satzungen / noch ferrers verordnet / wie hernach folgt :